

FondsSpotNews 151/2026

Trennung der Vermögensgegenstände und Fusion von Fonds der Union Investment Luxembourg S.A.

Mit FSN 64/2022 haben wir über die Schließung des UniEM Osteuropa A Fonds informiert. Die Schließung des Fonds wurde von der Fondsgesellschaft als Folge des Einmarschs Russlands in die Ukraine und dessen Auswirkungen auf bestimmte russische Emittenten und Vermögenswerte im März 2022 bekanntgegeben. Die Hintergründe finden Sie im dauerhaften Datenträger zur FSN 64/2022. Der Fonds ist seitdem nicht mehr handelbar.

Union Investment Luxembourg S.A. hat uns nun darüber informiert, dass der als Mono-Fonds aufgelegte UniEM Osteuropa A mit Wirkung zum 24.04.2026 in einen Umbrella-Fonds mit einem Teilfonds umstrukturiert wird. Anleger erhalten für die bisher gehaltenen Anteile der Anteilklasse A des Mono-Fonds UniEM Osteuropa die gleiche Anzahl an Anteilen der Anteilklassen der Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa A sowie UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa ex Russland.

Der Teil der Anlagen mit „illiquiden Beständen“ wird in dem bestehenden Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa A verbleiben. Der übrige Teil der Anlagen wird in den neuen Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa ex Russland eingebracht.

Ein Kauf oder Verkauf dieser „illiquiden Bestände“ ist auch weiterhin nicht möglich.

Mit Trennung der liquiden von den illiquiden Vermögensgegenstände erfolgt die nachstehende **Fondsumstrukturierung** zum **24.04.2026**.

Mono-Fonds bis 23.04.2026	ISIN	Umbrella-Fonds ab 24.04.2026	ISIN
UniEM Osteuropa A (illiquider Bestand)	LU0054734388	UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa A (illiquider Bestand)	LU0054734388
UniEM Osteuropa A (liquider Bestand)	LU0054734388	UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa ex Russland (liquider Bestand)	LU3229403434

Die Ausgabe von neuen Anteilen ist für den Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa ex Russland nicht vorgesehen. Rücknahmen von Anteilen sind in der **Umstrukturierungsphase** bis 20.04.2026 möglich.

Verschmelzung des UniEM Osteuropa – UniEM Osteuropa ex Russland nach erfolgter Trennung zum 12.06.2026: Der neue liquide Teil des Fonds wird nach Trennung der illiquiden Bestände mit einem bestehenden Fonds der Gesellschaft zusammengelegt, dem UniEuropa Mid&Small Caps („aufnehmender Fonds“).

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
UniEM Osteuropa – UniEM Osteuropa ex Russland	LU3229403434	UniEuropa Mid&Small Caps	LU0090772608

Die Ausgabe von Fondsanteilen des abgebenden Fonds ist bis zum Verschmelzungstichtag 12.06.2026 nicht vorgesehen. Rücknahmen von Fondsanteilen des abgebenden Fonds sind bis zum 01.06.2026 möglich.

Bei der Fondsverschmelzung verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Details entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schriftstück der Union Investment Luxembourg S.A..

Wir weisen darauf hin, dass die Verschmelzung für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 23. März 2026

Union Investment Luxembourg S.A.

An die Anleger der Fonds:

UniEM Osteuropa

(Anteilklasse A: WKN 973821 / ISIN LU0054734388)

Nach Umstrukturierung am 24. April 2026 ein Umbrella-Fonds mit nachfolgend genannten Teilfonds:

UniEM Osteuropa – UniEM Osteuropa A

(WKN 973821 / ISIN LU0054734388)

UniEM Osteuropa – UniEM Osteuropa ex Russland

(WKN A41UF1 / ISIN LU3229403434)

UniEuropa Mid&Small Caps

(WKN 988567 / ISIN LU0090772608)

Teil A: Hinweisbekanntmachung

Teil B: Verschmelzungsinformationen

Teil A:

Hinweisbekanntmachung

UniEM Osteuropa

(Anteilklasse A: WKN 973821 / ISIN LU0054734388)

Die Union Investment Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) weist die Anteilinhaber des von ihr verwalteten, nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegten UniEM Osteuropa („Fonds“) auf die hiernach beschriebenen Änderungen, welche am 24. April 2026 in Kraft treten, hin:

Umstrukturierung zu einem Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds

Der als Mono-Fonds aufgelegte Fonds wird mit Wirkung zum o.g. Inkrafttreten in einen Umbrella-Fonds mit einem Teilfonds umstrukturiert. Zum o.g. Inkrafttreten wird zudem ein weiterer Teilfonds aufgelegt:

Bis zum 23. April 2026	Ab dem 24. April 2026
Mono-Fonds UniEM Osteuropa Anteilklasse A: WKN 973821 / ISIN LU0054734388	Umbrella-Fonds UniEM Osteuropa Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa A WKN 973821 / ISIN LU0054734388 Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa ex Russland WKN A41UF1 / LU3229403434

Für die bisher gehaltenen Anteile der Anteilklasse A des Mono-Fonds UniEM Osteuropa erhalten die Anleger die gleiche Anzahl an Anteilen der Anteilklassen der Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa A sowie UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa ex Russland. Dabei übernimmt der Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa A die Kennnummern (WKN/ISIN) des Mono-Fonds und wird somit auch als „bestehender Teilfonds“ bezeichnet.

Trennung der Vermögensgegenstände

Der russische Aktienmarkt, an dem ein Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt werden, ist aufgrund des Russland-Ukraine-Kriegs für ausländische Investoren weiterhin eingeschränkt, d. h. die Verwaltungsgesellschaft kann über einen Teil der Anlagen derzeit nicht verfügen. Dieser Teil der Anlagen („illiquide Bestände“) wird in dem bestehenden Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa A verbleiben. Der übrige Teil der Anlagen wird in den neuen Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa ex Russland eingebracht.

Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa A

Vor dem Hintergrund, dass die illiquiden Bestände im bestehenden Teilfonds verbleiben werden, ist die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes des bestehenden Teilfonds weiterhin notwendig.

Da für den bestehenden Teilfonds zukünftig nur noch die illiquiden Bestände gehalten werden und somit ein aktives Fondsmanagement nicht möglich sein wird, werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Vergütungen (Verwaltungsvergütung und erfolgsabhängige Vergütung) mehr erhoben. Dem Teilfondsvermögen werden statt der Pauschalgebühr ausschließlich die laufenden externen Kosten in Rechnung gestellt. Die bisher erhobene Pauschalgebühr wird hierzu wie folgt aufgelöst:

Artikel 13 „Allgemeine Kosten“ des Verwaltungsreglements wird wie folgt angepasst:

Bis zum 23. April 2026	Ab dem 24. April 2026
<p>1. Neben den im Sonderreglement des Fonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (z.B. Transaktionskosten);b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Fondsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (wie beispielsweise Vertriebsverträge oder Lizenzverträge) sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;c) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte, des BIB sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;d) Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden (hiervon ausgenommen sind etwaige Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);e) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;f) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen	<p>1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds aufgeführten Kosten können einem Teilfonds folgende Kosten belastet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Fondsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds bzw. Teilfonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (wie beispielsweise Vertriebsverträge oder Lizenzverträge) sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;c) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte, des BIB sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;d) Kosten der Tätigkeiten des OGA-Verwalters sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden (hiervon ausgenommen sind etwaige Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);e) Honorare der Abschlussprüfer;f) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;

<p>anfallen;</p> <p>g) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln (hiervon ausgenommen sind etwaige Kosten für Rechtsberatung, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);</p> <p>h) Kosten und evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;</p> <p>i) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;</p> <p>j) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;</p> <p>k) Kosten der Auflösung einer Fondsklasse oder des Fonds;</p> <p>l) Kosten für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften einschließlich Sicherheitenverwaltung.</p> <p>Sowohl die im Sonderreglement des Fonds als auch die in diesem Artikel unter den Buchstaben a) bis l) aufgeführten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p>	<p>g) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;</p> <p>h) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln (hiervon ausgenommen sind etwaige Kosten für Rechtsberatung, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);</p> <p>i) Kosten und evtl. entstehende Steuern, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten der jeweiligen erhoben werden;</p> <p>j) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;</p> <p>k) Kosten für das Raten des Fonds bzw. eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen;</p> <p>l) Kosten der Auflösung einer Teilfondsklasse des Fonds oder eines Teilfonds;</p> <p>m) Kosten für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften einschließlich Sicherheitenverwaltung.</p> <p>Sowohl die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds als auch die in diesem Artikel unter den Buchstaben a) bis m) aufgeführten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p>
---	---

Artikel 25 „Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Teilfonds/Fondsvermögens“ des Sonderreglements des Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa A wird wie folgt angepasst:

Bis zum 23. April 2026	Ab dem 24. April 2026
<p>Artikel 25 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens</p> <p>...</p> <p>2. Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,5 % des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vergütung der Verwahrstelle; b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen; c) Honorare der Abschlussprüfer; d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen; e) Kosten für Zentralverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen. <p>Die Pauschalgebühr wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.</p>	<p>Artikel 25 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Teilfondsvermögens</p> <p>...</p> <p>2. Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von EUR 24.000,00 p.a., das am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist.</p> <p>Daneben erhält die Verwahrstelle eine Depotgebühr in Höhe von EUR 6.000 p.a., die auf am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist.</p> <p>Die Verwahrstelle erhält außerdem eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu EUR 200,00 je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird.</p> <p>Daneben werden ihr die an Broker zu zahlenden Kommissionen, Drittverwahrgebühren sowie Transaktionskosten, die ihr in Rechnung gestellt werden, erstattet.</p>

Die Rubrik in der Übersicht „Der Fonds/Teilfonds im Überblick“ wird für den Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa A wie folgt angepasst:

Bis zum 23. April 2026	Ab dem 24. April 2026
<p>Pauschalgebühr</p> <p>Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 0,25 % des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vergütung der Verwahrstelle; b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen; c) Honorare der Abschlussprüfer; d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen; e) Kosten für Zentralverwaltungstätigkeiten, wie 	<p>Verwahrstellenvergütung</p> <p>Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von EUR 24.000,00 p.a., das am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist.</p> <p>Daneben erhält die Verwahrstelle eine Depotgebühr in Höhe von EUR 6.000 p.a., die auf am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar ist.</p> <p>Die Verwahrstelle erhält außerdem eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu EUR</p>

<p>zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird auf Basis des kalendertäglichen Nettovermögens des Fonds während des entsprechenden Monats berechnet und ist am ersten Bewertungstag des Folgemonats zahlbar.</p>	<p>200,00 je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird.</p> <p>Daneben werden ihr die an Broker zu zahlenden Kommissionen, Drittverwahrgebühren sowie Transaktionskosten, die ihr in Rechnung gestellt werden, erstattet.</p>
---	--

Der entsprechende Betrag zur Deckung der laufenden externen Kosten verbleibt neben den illiquiden Anlagen ebenfalls in dem bestehenden Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa A.

In Anbetracht dessen, dass nicht alle vorgegebenen UCITS-Kriterien für den bestehenden Teilfonds UniEM Osteuropa – UniEM Osteuropa A, im Zusammenhang mit den illiquiden Mitteln, eingehalten werden können, insbesondere die Einhaltung der vorgegebenen Anlagegrenzen, hat sich die Verwaltungsgesellschaft dazu entschlossen, den bestehenden Teilfonds in Liquidation zu setzen. Aufgrund des andauernden geopolitischen Ukraine-Konflikts sieht die Verwaltungsgesellschaft derzeit keine realistischen Handlungsmöglichkeiten, die zu einer Reduktion und Einhaltung der Anlagegrenzen führen können.

Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa ex Russland

Für den Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa ex Russland sind keine Anlagen von Emittenten mit Sitz in Russland vorgesehen. Abgesehen von dieser anlagepolitischen Änderung sowie der Auflösung der Pauschalgebühr, werden alle anderen Eigenschaften und Parameter des bisherigen Mono-Fonds unverändert für den Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa ex Russland übernommen. Es wird jedoch keine erfolgsabhängige Vergütung mehr erhoben.

Die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen sowie die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes, die für den Mono-Fonds mit Wirkung zum 1. März 2022 erfolgten, sind für diesen Teilfonds nicht notwendig. Die Ausgabe von neuen Anteilen ist für den Teilfonds UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa ex Russland jedoch nicht vorgesehen.

Dieser Teilfonds wird aus Effizienzgründen zum 12. Juni 2026 in einen anderen Fonds der Verwaltungsgesellschaft übertragen (siehe Teil B).

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Kosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Umstrukturierung (inkl. Teilfondsauflage) verbunden sind, weder dem bisherigen Mono-Fonds noch zukünftigen Teilfonds oder ihren Anlegern in Rechnung stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass die Umstrukturierung des Mono-Fonds UniEM Osteuropa in einen Umbrella-Fonds mit einem Teilfonds und die Auflage eines weiteren Teilfonds sowie die damit einhergehenden Änderungen, welche in dieser Hinweisbekanntmachung beschrieben werden, aus steuerlicher Sicht auf die meisten Arten von Anlegern keine wesentlichen Auswirkungen haben werden.

Dennoch weist die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Behandlung der Aufteilung und der Liquidation auf Ebene der Anleger unterschiedlich ausfallen kann. Die Anleger werden gebeten, sich bei Erfordernis, direkt an ihren Steuerberater zu wenden oder eine professionelle steuerliche Beratung hinzuzuziehen.

Bei den Zahl- und Vertriebsstellen, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft sind zum 24. April 2026 der aktualisierte Verkaufsprospekt, nebst Verwaltungs- und Sonderreglement, sowie das jeweils aktuelle und zum Änderungsstichtag gültige Basisinformationsblatt („BIB“) der Teilfonds kostenlos erhältlich.

Teil B:

Verschmelzungsinformationen für Anleger des neu aufgelegten Teilfonds UniEM Osteuropa – UniEM Osteuropa ex Russland (im Folgenden „übertragender Fonds“) des Umbrellafonds UniEM Osteuropa und des Fonds UniEuropa Mid&Small Caps (im Folgenden „aufnehmender Fonds“).

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden Sie darüber informiert, dass die Union Investment Luxembourg S.A. (nachfolgend: Verwaltungsgesellschaft, UIL) in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds UniEM Osteuropa – EM Osteuropa ex Russland und des Fonds UniEuropa Mid&Small Caps, im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen sowie vertraglichen Bestimmungen beschlossen hat, den Teilfonds UniEM Osteuropa – EM Osteuropa ex Russland mit Wirkung zum 12. Juni 2026 auf den ebenfalls von UIL verwalteten Fonds Luxemburger Rechts UniEuropa Mid&Small Caps zu verschmelzen.

Übertragender Fonds: UniEM Osteuropa – UniEM Osteuropa ex Russland (WKN A41UF1 / ISIN LU3229403434)

Aufnehmender Fonds: UniEuropa Mid&Small Caps (WKN 988567 / ISIN LU0090772608)

Hintergründe und Beweggründe für die Verschmelzung der Fonds

Der übertragende Fonds weist ein Fondsvolumen auf, welches aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft nicht mehr zweckmäßig erscheint und ein effizientes Portfoliomanagement erschwert. Mit signifikanten Mittelzuflüssen ist mittel- langfristig nicht mehr zu rechnen.

Daher hat sich die UIL entschieden, eine Verschmelzung auf den aufnehmenden Fonds durchzuführen.

Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

Durch die Übertragung des übertragenden Fonds auf den aufnehmenden Fonds kann es anschließend im Hinblick auf die Einhaltung der Anlagegrenzen des aufnehmenden Fonds zu Verkäufen und Käufen von Vermögenswerten mit kurzfristig erhöhten Transaktionskosten kommen.

Darüber hinaus beabsichtigt UIL derzeit nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios des aufnehmenden Fonds vorzunehmen.

Eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Fonds vor Wirksamwerden der Verschmelzung ist seitens der UIL ebenfalls nicht beabsichtigt. Die UIL geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass sich die Verschmelzung weitestgehend neutral auf die Wertentwicklung des aufnehmenden Fonds auswirken wird.

	Übertragender Fonds	Aufnehmender Fonds
Anlageziel / Anlagepolitik	<p>Ziel der Anlagepolitik des UniEM Osteuropa - UniEM Osteuropa ex Russland ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem Vermögenszuwachs führt.</p> <p>Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger</p>	<p>Ziel der Anlagepolitik von UniEuropa Mid&Small Caps (der "Fonds") ist es, unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem Vermögenszuwachs führt.</p> <p>Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann</p>

	<p>ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>Das Teilfondsvermögen wird überwiegend angelegt in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen. Die jeweiligen Emittenten haben ihren Sitz in den Staaten Osteuropas (wie beispielsweise Polen, Ungarn oder der Tschechischen Republik) oder üben einen überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten in diesen Ländern aus. Anlagen in Russland sind vom Erwerb ausgeschlossen. Zertifikate auf Aktien (wie z. B. American Deposit Receipts oder Global Deposit Receipts) von Unternehmen dieser Staaten können ebenfalls erworben werden. Die für den Teilfonds erworbenen Wertpapiere werden an den Wertpapierbörsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, eines OECD-Mitgliedstaates oder eines der oben genannten Staaten gehandelt. Soweit Börsen dieser Länder derzeit nicht als regulierte Märkte im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, ist eine Anlage in solchen Ländern auf 10 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Für den Teilfonds können auch Anteile an geschlossenen Investmentfonds, deren Anlageschwerpunkt osteuropäische Länder bilden, von anderen Promotoren erworben werden. Insoweit diese Investmentfonds nicht in einem OECD-Mitgliedstaat oder Hongkong errichtet wurden, müssen die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und der Wirtschaftsprüfer Adressen ersten Ranges sein. Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens</p>	<p>sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>Das Fondsvermögen wird zu mindestens zwei Dritteln angelegt in europäischen Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und, sofern diese als Wertpapiere gem. Art. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, in Genuss- und Partizipationsscheinen von Unternehmen sowie daneben in Indexzertifikaten und Optionsscheinen, wobei der Anlageschwerpunkt konzeptionell in Aktien mittlerer und kleiner Unternehmen (Mid und Small Caps) liegt. Daneben können abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden.</p> <p>Der Fonds legt höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.</p> <p>Zusätzlich zu berücksichtigende Anlagegrundsätze:</p> <p>Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des Fonds in Kapitalbeteiligungen angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, der auch gleichzeitig ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente ist, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des
--	--	--

	<p>in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an. Daneben können abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden.</p> <p>Zusätzlich zu berücksichtigende Anlagegrundsätze: Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) angelegt werden. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von OGAW und anderen OGA, soweit Anteile an diesen erwerbbar sind, berücksichtigt werden.</p>	<p>Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder</p> <p>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder</p> <p>- Anteile an anderen Investmentfonds entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.</p>
Einstufung gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	Art. 6 der Offenlegungsverordnung	
Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)	<p>Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact) ist in diesem Teilfonds kein Bestandteil der Anlagestrategie. Beim Erwerb und der laufenden Analyse der Vermögensgegenstände des Teilfonds werden diese Auswirkungen jedoch im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten der Verwaltungsgesellschaft und in der Risikoanalyse mitbetrachtet.</p>	<p>Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact) ist in diesem Fonds kein Bestandteil der Anlagestrategie. Beim Erwerb und der laufenden Analyse der Vermögensgegenstände des Fonds werden diese Auswirkungen jedoch im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten der Verwaltungsgesellschaft und in der Risikoanalyse mitbetrachtet.</p>
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Teilfonds endet am 30. September eines Jahres.	Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. September eines Jahres.
Ertragsverwendung	Die Erträge des Teilfonds werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet.	Die Erträge des Fonds werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet.
Währung	Euro	

Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos	Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.	Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.
Verwahrstelle	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg	
Zahl- und Vertriebsstelle im Großherzogtum Luxemburg	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg	
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative	
Dienstleister, Übertragung von Aufgaben	Einsatz derselben Unternehmen	

Der übertragende Fonds weist aktuell in dem Basisinformationsblatt (BIB) unter der Rubrik „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ einen Risikoindikator (SRI) von 6 aus, wobei 6 einer hohen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als hoch eingestuft.

Der aufnehmende Fonds weist aktuell in dem Basisinformationsblatt (BIB) unter der Rubrik „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ einen Risikoindikator (SRI) von 4 aus, wobei 4 einer mittleren Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittel eingestuft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den übertragenden Fonds in der im Verkaufsprospekt aufgeführten Übersicht „Der Fonds im Überblick“ unter „Risikoprofil des Fonds“ der zweithöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der übertragende Fonds ein hohes Risiko auf.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den aufnehmenden Fonds in der im Verkaufsprospekt aufgeführten Übersicht „Der Fonds im Überblick“ unter „Risikoprofil des Fonds“ der dritthöchsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der aufnehmende Fonds ein erhöhtes Risiko auf.

Die in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ unter „Risikoprofil des Fonds“ ausgewiesene Einschätzung zum Risikoprofil des Fonds ist nicht vergleichbar mit dem Ausweis unter der Rubrik „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ in dem jeweiligen BIB. Aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweise zur Ermittlung des auszuweisenden Risikoprofils in dem jeweiligen BIB und des Risikoprofils des Fonds im Verkaufsprospekt weichen auch die auszuweisenden Risiken inhaltlich voneinander ab.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Kosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, weder dem übertragenden noch dem aufnehmenden Fonds oder ihren Anlegern in Rechnung stellen.

Kosten gemäß Basisinformationsblatt

	Übertragender Fonds	Aufnehmender Fonds
Einmalige Kosten bei Ein- oder Ausstieg		
Einstiegskosten	Maximal 4,8 Prozent des Betrages, den Sie beim Einstieg in diese Anlage zahlen.	Maximal 3,9 Prozent des Betrages, den Sie beim Einstieg in diese Anlage zahlen.

Ausstiegskosten	Wir berechnen keine Ausstiegsgebühren für diese Produkte.	
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten in Prozent des Wertes Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des letzten Jahres.	Voraussichtlich 1,8 Prozent	1,8 Prozent
Transaktionskosten in Prozent des Wertes Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	Voraussichtlich 0,1 Prozent	0,2 Prozent
Zusätzliche Kosten unter bestimmten Bedingungen		
Erfolgsgebühren in Prozent des Fondsvermögens. Die Höhe bestimmt sich anhand der Wertentwicklung im Vergleich zu dem im Abschnitt „Ziele“ des Basisinformationsblattes angegebenen Vergleichsmaßstabs. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie gut sich Ihre Anlage entwickelt. Die vorstehende Schätzung der kumulierten Kosten enthält den Durchschnitt der letzten fünf Jahre.	Für dieses Produkt ist die Berechnung der Erfolgsgebühr, aufgrund der Suspendierung des Fonds, ausgesetzt.	0,2 Prozent
Stand	24. April 2026	14. November 2025

Jahres- und Halbjahresberichte

Das Geschäftsjahr des übertragenden Fonds wird vorzeitig zum Übertragungstichtag beendet; das Geschäftsjahr des aufnehmenden Fonds wird am 30. September eines jeden Jahres enden. Die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Fonds stehen Ihnen im Internet unter www.union-investment.lu zur Verfügung. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch kostenlos zu.

Ablauf der Fondsverschmelzung

Die Übertragung der Vermögenswerte UniEM Osteuropa – UniEM Osteuropa ex Russland erfolgt gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements in Verbindung mit Artikel 40 Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Zum Schlusstag 11. Juni 2026 überträgt die Verwahrstelle die Wertpapiere, Bankguthaben und Festgelder des übertragenden Fonds auf Sperrkonten beziehungsweise -depots des aufnehmenden Fonds. Die bis zum Schlusstag 11. Juni 2026 angefallenen Kosten und Gebühren werden dem übertragenden Investmentvermögen zum Stichtag belastet.

Der Verschmelzungstichtag ist der 12. Juni 2026. Die Verschmelzung basiert auf den Anteil- beziehungsweise Vermögenswerten vom 11. Juni 2026. Am 12. Juni 2026 wird das Umtauschverhältnis basierend auf den Anteil- bzw. Vermögenswerten vom 11. Juni 2026 ermittelt.

Die erste Nettoinventarwertberechnung nach der Fondsverschmelzung erfolgt am 15. Juni 2026 basierend auf den Anteil- beziehungsweise Vermögenswerten vom 12. Juni 2026.

Um schwebende Geschäfte am Verschmelzungstag zu vermeiden und eine ordnungsgemäße Ermittlung des Umtauschverhältnisses zu ermöglichen, ist die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen des übertragenden Fonds nur bis einschließlich 5. Juni 2026 möglich. Nach der Verschmelzung erfolgt die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des aufnehmenden Fonds nach dessen Verwaltungsreglement.

Besondere Rechte der Anteilinhaber

- Den Anteilinhabern des übertragenden Fonds sowie des aufnehmenden Fonds wird bis einschließlich 5. Juni 2026 (bis 16:00 Uhr) die Möglichkeit eingeräumt, die Anteile kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft zurückzugeben.
- Anleger des übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des aufnehmenden Fonds. Sie erhalten entsprechend dem errechneten Umtauschverhältnis Anteile des aufnehmenden Fonds.
- Anleger des aufnehmenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, bleiben unverändert Anleger des aufnehmenden Fonds.
- Die Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds können jederzeit kostenfrei über die Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Das aktuelle BIB des aufnehmenden Fonds liegt diesen Verschmelzungsinformationen bei und ist außerdem im Internet unter www.union-investment.lu (unter „Formulare und Downloads“) in elektronischer Form kostenlos verfügbar. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Nützlichkeit der Kenntnisnahme des BIBs des aufnehmenden Fonds hin.

Auf Anfrage werden wir Ihnen zusätzliche Informationen zur vorliegenden Verschmelzung zukommen lassen. Darüber hinaus stellen wir Ihnen auf Anfrage eine Abschrift der Erklärung des Prüfers zur Verschmelzung gemäß Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren kostenlos postalisch zur Verfügung.

Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre persönliche Situation möchten wir Sie bitten, sich direkt an Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu wenden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ihre steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

Luxemburg, den 20. März 2026

Union Investment Luxembourg S.A.

Zahl-, Vertriebs- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie Einrichtung gemäß §306a, Absatz 1, Nr. 1, 2, 4 und 5 KAGB:

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main

Einrichtung gemäß §306a, Absatz 1, Nr. 3 und 6 KAGB:

Union Investment Luxembourg S.A.
3, Heienhaff
L-1736 Senningerberg